



Feuerschutzreglement

Erlassen am 28. Juni 2011, in Vollzug seit 1. Oktober 2011

Der Gemeinderat Goldach erlässt in Ausführung von Art. 4 und 56 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968 und Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969 als Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes der Politischen Gemeinde Goldach fest.

II. FEUERSCHUTZORGANE

Art. 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Art. 3

Bevölkerungsschutzkommission

Die Bevölkerungsschutzkommission erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Sie besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einem Mitglied des Gemeinderates;
- b) dem Feuerwehrkommandanten;
- c) weiteren Mitgliedern.

Art. 4

Feuerschutzbeamter

Der Feuerschutzbeamte erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Er entscheidet über brandschutztechnische Bewilligungen, soweit die Entscheidung den Feuerschutzorganen der Gemeinde obliegt.

Er eröffnet die Bewilligung nach übergeordnetem Feuerschutzrecht, wenn sie nicht im koordinierten Verfahren eröffnet wird.

Art. 5

Feuerschauer

Der Feuerschauer erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach überge-

ordnetem Feuerschutzrecht.

Er erstellt Mängelrapporte und führt darüber Kontrolle.

Er erstattet der Bevölkerungsschutzkommission jährlich Bericht über die Tätigkeit.

Art. 6

Kaminfeger

Der Kaminfeger führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet sie auf Ende des Jahres der Bevölkerungsschutzkommission zur Einsichtnahme.

Art. 7

Feuerwehr

Die Feuerwehr erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Der Gemeinderat bestimmt die Organisation der Feuerwehr nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

III. SCHADENBEKÄMPFUNG

1. Feuerwehr

Art. 8

Feuerwehrpflicht

Die Feuerwehrpflicht wird durch Dienst- oder Abgabeleistung erfüllt.

Sie wird erbracht ab Beginn des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Sie erlischt ab Beginn des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Art. 9

Befreiung

Von der Feuerwehrpflicht ist ganz oder teilweise befreit, wer während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet, die verlangten jährlichen Pflichtübungen erfüllt hat und nicht gleichgestellt wurde. Der in einer auswärtigen Feuerwehr unter gleichen Voraussetzungen geleistete Dienst wird angerechnet. Die Anrechnung der Dienstjahre wird durch die Bevölkerungsschutzkommission geregelt.

Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe und in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partner.

Art. 10

Feuerwehrdienst

Der Dienst wird in der Gemeindefeuerwehr, in einer Betriebsfeuerwehr oder in einer Stützpunktfeuerwehr geleistet.

Dem Feuerwehrdienst gleichgestellt ist die Dienstleistung bei der Polizei oder im regionalen Sanitätszug.

Art. 11

Feuerwehrabgabe

Die Feuerwehrabgabe richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

Der Gemeinderat legt den Tarif für die Feuerwehrabgabe fest.

Von in ungetrennter Ehe und in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partnern wird sie nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben. Unterliegt nur ein Ehegatte und eingetragener Partner der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehrabgabe zur Hälfte zu entrichten.

Art. 12

Entschädigung

Der Feuerwehrdienst in der Gemeinde Goldach wird entschädigt.

Entschädigungen werden ausgerichtet für:

- a) Teilnahmen an Einsätzen und Übungen;
- b) Pikettdienst;
- c) Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen;
- d) Einsatz von Fahrzeugen.

Der Gemeinderat legt die Entschädigungen auf Antrag der Bevölkerungsschutzkommission fest. Er berücksichtigt die Höchstsätze der vom Regierungsrat festgelegten Entschädigungen für Feuerwehrdienst im regionalen Stützpunkt.

2. Löschwasserversorgung

Art. 13

Technische Betriebe
Goldach

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung kontrolliert:

- a) die Einsatzbereitschaft der Löschreserve in den Behältern der öffentlichen Wasserversorgung;
- b) jeweils vor dem Einwintern die Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstelleinrichtungen und der Druckreduzierventile;
- c) monatlich die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit des Brandalarmschalters und der Löschklappen;
- d) die ordnungsgemässe Bereitstellung der Hydrantenanlagen nach Löscheinsätzen und Übungen;
- e) die Gebrauchsfähigkeit der Stauvorrichtungen und Feuerweier sowie deren Zugänge.

Sie meldet dem Feuerwehrkommandanten die Mängel, die sie nicht selber beheben kann.

3. Gefährdungsklassen

Art. 14

Einteilung

Die Einteilung von Bauten und Anlagen in die Gefährdungsklassen richtet sich nach dem übergeordneten Recht und erfolgt durch den Gemeinderat.

Die Inhaber der Bauten und Anlagen sind anzuhören.

Art. 15

Gefährdungsklasse 1 - 3;

a) einmalige Gebühr

Die Gebühren für die Bereitstellung der besonderen Massnahmen werden nach Gefährdungsklassen abgestuft.

Der Eigentümer einer Baute oder Anlage hat von den durch die Gefähr-

derung verursachten Kosten zu tragen:

- | | |
|---------------------------|------------|
| a) in Gefährdungsklasse 1 | 60 Prozent |
| b) in Gefährdungsklasse 2 | 75 Prozent |
| c) in Gefährdungsklasse 3 | 90 Prozent |

Art. 16

b) wiederkehrende
Gebühren

Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft betragen 10 Prozent der einmaligen Gebühr.

Mit dem Wegfall der Gefährdung durch die Anlage oder Baute entfallen auch die wiederkehrenden Gebühren. Der Eigentümer der Baute oder Anlage hat den Wegfall der Gefährdung nachzuweisen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17

Aufhebung des bisherigen
Rechts

Das Feuerschutzreglement vom 18. Mai 1993 wird aufgehoben.

Art. 18

Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

Vom Gemeinderat erlassen:

Goldach, 28. Juni 2011

Gemeinderat Goldach



Thomas Würth
Gemeindepräsident



Richard Falk
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 17. August bis 26. September 2011